



# GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/7000 | Fax: 04275/7000-10 | UID Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Zahl: 920-6/1-2026

Betreff: Vergnügungssteuerverordnung 2026

Auskünfte: AL Petra Komar

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 02. April 2026, Zl. 920-6/1-2026, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung 2026)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I. Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit §§ 1 ff. des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Die Gemeinde Reichenau schreibt Vergnügungssteuern aus.

### § 2

#### Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 100/2024, gilt;
- b) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl. Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 47/2025, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
- c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen;
- d) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs. 3).

(2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billiard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.

(3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer

Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

### **§ 3**

#### **Anmeldung der Veranstaltung**

- (1) Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.
- (2) Bei Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG, die nicht ganzjährig betrieben werden, sind jede einen Monat übersteigende Betriebsunterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Betriebes spätestens eine Woche vor der geplanten Betriebsunterbrechung bzw. Wiederaufnahme dem Bürgermeister anzuzeigen.

### **§ 4**

#### **Ausmaß der Vergnügungssteuer**

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

### **§ 5**

#### **Befreiung**

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
  - a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird;
  - b) Veranstaltungen von Rettungsorganisationen und den Feuerwehren;
  - c) Sportveranstaltungen von Amateuren;
  - d) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen;
  - e) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden;
  - f) Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter;
  - g) Folgende Körperschaften öffentlichen Rechts: Gemeinde Reichenau.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabengegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

### **§ 6**

### **Eintrittskarten**

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 07.11.1997, Zahl 920-6/1997, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung), in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 2003, Zahl 920-6/2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Karl Lessiak

## Anlage zu § 4 der Vergnügungssteuerverordnung

Zl. 920-6/2-2026

### Vergnügungssteuertarif

#### I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

##### (1) Der Steuersatz beträgt:

- |    |   |   |
|----|---|---|
| a) | für Filmvorführungen  | <b>10 vH</b>  |
| b) | für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, Ausstellungen, Faschingssitzungen, Kabarettabende | <b>5 vH</b>   |
| c) | für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eisbahnen oder Skater-Anlagen   | <b>5 vH</b>   |
| d) | für den Reptilienzoo Nockalm, sowie für ähnliche Veranstaltungen, sofern sie als Fremdenverkehrsattraktion und für Lehrzwecke für Schulen durchgeführt werden     | <b>ab 1.1.2027 1,5 vH</b><br><b>ab 1.1.2028 2,0 vH</b><br><b>ab 1.1.2029 2,5 vH</b> |
| e) | für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte  | <b>10 vH</b>  |
| f) | für Rodelbahnen   | <b>ab 1.1.2027 5 vH</b><br><b>ab 1.1.2028 7,5 vH</b><br><b>ab 1.1.2029 10 vH</b>    |
| g) | für Erlebnisparks   | <b>ab 1.1.2027 5 vH</b><br><b>ab 1.1.2028 7,5 vH</b><br><b>ab 1.1.2029 10 vH</b>    |
| h) | für Trampolin und Hüpfburgen  | <b>10 vH</b>  |
| i) | für alle anderen Veranstaltungen  | <b>10 vH</b>  |

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

#### II. Pauschbetrag nach Art der bereitgestellten Vorrichtung

##### Der Pauschbetrag beträgt:

- a) für die Aufstellung und den Betrieb von Schau-, Scherz- sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat **42,00 Euro**, sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten;

- b) für die Aufstellung und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fussballtischen, Fussball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderer für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat und begonnenem Kalendermonat **11,00 Euro**. Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen und Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind;
- c) für das Aufstellen und den Betrieb von Fernsehgeräten, mit denen der öffentliche Empfang von Rundfunk- oder Fernsehübertragungen möglich ist, je Gerät und begonnenem Kalendermonat **5,00 Euro**;
- d) je automatischer Kegelbahn monatlich,
 

wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt	<b>16,00 Euro,</b>
wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt	<b>8,00 Euro,</b>
- e) für andere Kegelbahn
 

bei fallweisen Veranstaltungen täglich	<b>4,00 Euro,</b>
für regelmäßige Veranstaltungen monatlich	<b>8,00 Euro.</b>

### III. Pauschbetrag nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche und der durchschnittlichen Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist, und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient. Der Pauschbetrag beträgt:

a) für fallweise Veranstaltungen

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m<sup>2</sup> und  
einer Besucherzahl je Veranstaltung  
bis 50 Personen **20,00 Euro**  
über 50 Personen **40,00 Euro**

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> und  
einer Besucherzahl je Veranstaltung  
bis 100 Personen **25,00 Euro**  
über 100 Personen **50,00 Euro**

b) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab vier Veranstaltungen pro Kalendermonat) das 2-fache der gemäß lit. a ermittelten Pauschbeträge.

(2) Der Pauschbetrag gemäß Abs. 1 darf bei regelmäßigen Veranstaltungen **510,00 Euro monatlich**, bei fallweisen Veranstaltungen **339,00 Euro je Veranstaltung** nicht übersteigen.

